



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
BAK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Bundesministerium für
Wirtschaft Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWJ- 33.550/0012- I/4/2011	LJ/GSt AMP/PRI	Edith Kugi-Mazza Susanne Gittenberger Alexander Prischl	DW	2292	DW 42292	27.10.2011

Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) 2011

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum BAG 2011 und erlauben sich folgendes anzumerken:

Der vorliegende Entwurf enthält zwei Hauptgesichtspunkte:

- Eine Erweiterung der Förderbestimmungen im BAG betreffend die Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen sowie
- eine Flexibilisierung der Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ hinsichtlich der Höherqualifizierung von Personen in Richtung einer Fachkräftequalifikation.

Der ÖGB und die BAK **begrüßen die Intention**, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung zu fördern. Allerdings kann seitens des ÖGB und der BAK dieser **geplanten Erweiterung nur zugestimmt werden, wenn** die neue Förderart **in die Kompetenz des Föderauschusses aufgenommen und die gleiche Mitwirkung** der Sozialpartner wie bei den bestehenden Förderungen **sichergestellt** wird.

Die BAK sowie die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) können lediglich Vorschläge für entsprechende Richtlinien erstatten. Diese **Differenzierung** erscheint dem ÖGB und der BAK im Hinblick darauf, dass alle sonstigen Fördertatbestände des § 19c in die Kompetenz des Förderausschusses fallen, **sachlich nicht gerechtfertigt**.

Dass Personen, die die Fertigkeiten und Kenntnisse eines Lehrberufes durch praktische Arbeit erworben haben, ein **einfacherer Zugang zur Lehrabschlussprüfung im „2. Bildungsweg“** ermöglicht wird, sehen der ÖGB und die BAK **jedenfalls positiv**. Die hierzu geplante Bestimmung wäre allerdings nach Ansicht des ÖGB und der BAK **mit den geltenden Regelungen** über den Entfall der theoretischen Prüfung bzw die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen **in Einklang zu bringen und in einigen Details klarzustellen** (wie Definition von „sonstigen Qualitätsfeststellungen“).

Weiters sehen der ÖGB und die BAK eine **Neuordnung des § 28 BAG**, mit Festsetzung einer Gleichhaltung der Lehrabschlussprüfung bzw den Ersatz von Lehrzeiten durch den erfolgreichen Besuch von Schulen bzw Schulstufen, als **unumgänglich** an.

Grundsätzlich und einleitend erlauben sich der ÖGB und die BAK zu den Forderungen und zur Qualität der Lehrausbildung folgendes festzuhalten:

Gerade in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass seitens der Arbeitgebervertretung der prioritäre Wunsch besteht, die veranschlagten Fördermittel nahezu gänzlich im Wege der Basisförderung zu verbrauchen, was eine „Gießkannenförderung“ bewirkt. Selbst das schon bisher maßgeblich intendierte Förderkriterium der Ausbildungsqualität kommt in der gegenwärtigen Situation zu kurz. In Hinblick auf die Qualitätssicherung der dualen Ausbildung geht dieser Entwurf daher zu wenig weit.

In Österreich sind im Bereich der Lehrlingsausbildung aktuell verschiedene Problemlagen unverkennbar. So nimmt seit ca 15 Jahren die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe deutlich ab, gleichzeitig ist ein Trend zu vollschulischer Ausbildung erkennbar: die berufsbildenden Schulen machen der Lehrlingsausbildung Konkurrenz und befinden sich in einem bundesweiten Prozess der Qualitätssicherung auf System- und Standortebene. Eine geringere Anzahl von Lehrstellen ist jedoch bisher grundsätzlich nicht mit einer Steigerung der Ausbildungsqualität einhergegangen. Die Qualität der Lehrlingsausbildung wird durch zum Teil alarmierend schlechtes Abschneiden der Lehrlinge bei den Lehrabschlussprüfungen in Frage gestellt: so bestand 2009 ca jeder Fünfte die Lehrabschlussprüfung nicht, in einigen Lehrberufen lag die Durchfallsquote sogar bei 60%.

Der im Rahmen der arbeitsrechtlichen Beratungen von Lehrlingen gewonnenen Eindruck bestätigt die Notwendigkeit, Maßnahmen zu setzen, die zu einer Verminderung der Zahl von Auflösungen von Lehrverhältnissen, zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität und damit zu einer Steigerung der Erfolgsquoten bei den Lehrabschlussprüfungen und insgesamt zu einem Imagegewinn des Lehrlingswesens führen.

Der ÖGB und die BAK sehen die hohe Zahl an Lehrvertragslösungen und Durchfallsquoten in engem Zusammenhang damit, dass im Gegensatz zu hervorragend ausbildenden Lehrbetrieben, in manchen Betrieben eine nicht entsprechend professionelle Ausbildungskultur vorherrscht. Diese Mängel sind vielschichtig und betreffen die organisatorischen Strukturen, wie zB die Zuständigkeiten und das Ausbildungsniveau der Ausbilder/innen, aber auch die Personalkompetenz der darüber hinaus mit Lehrlingen befasssten Personen. Dieses Manko an Professionalität fand bis dato keine Resonanz bei den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrlingsstellen als zuständige Behörden.

Die angedachten Unterstützungsstrukturen im Rahmen der geplanten neuen Förderart können nur dann wirksam werden, soweit Transparenz über die Ursachen der hohen Fluktuation und der Durchfallsquoten hergestellt wird.

Die frühzeitige Wahrnehmung und bessere Bewältigung individueller Ausbildungsprobleme zur präventiven Vermeidung von Abbrüchen setzt voraus, dass entweder Lehrling, Lehrberechtigte/r oder deren Stellvertreter/innen bereit sind, Dritte über die subjektiv beurteilte Entwicklung des Lehrverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

Im Entwurf kann diesbezüglich kein Ansatz gefunden werden, wie gerade jene Betriebe erreicht werden können, welche von sich aus keinen Handlungsbedarf orten.

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK müssten daher systematisch, zB bei einer bestimmten Anzahl an Lösungen von Lehrverhältnissen oder Durchfallsquoten bei Lehrabschlussprüfungen, Betriebskontakte durch externe Expert/innen erfolgen. Über ein entsprechendes Berichtswesen sollten die Interessenvertretungen von den eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten unter anderem Möglichkeiten einschließen, eine ergänzende Ausbildung in der Arbeitszeit sicherstellen. Jedenfalls sind Lehrabrecher/innen kostenfrei an die Lehrabschlussprüfung heranzuführen. Dem derzeitigen Status quo, dass Vorbereitungskurse die betrieblichen Ausbildungsdefizite auf Kosten der Lehrabschlussprüfungswerber/innen auszugleichen suchen, muss jedenfalls entgegen gewirkt werden.

Da die Erfahrungen aus den Beratungen deutlich machen, dass die Lehrlinge deshalb zu spät Ausbildungsdefizite zur Sprache bringen, weil sie nachteilige Auswirkungen befürchten, müssen die Lehrlinge in die Lage versetzt werden, in geeigneter Weise den Fortgang der Ausbildung beeinflussen zu können.

Bezüglich der Situation am Lehrstellenmarkt für Mädchen muss festgehalten werden, dass Mädchen und Frauen insgesamt am Lehrstellenmarkt unterrepräsentiert sind – ihr Anteil beträgt nur rund ein Drittel aller Lehrlinge. Und noch immer ist der Lehrstellenmarkt stark geschlechtsspezifisch segregiert: Weibliche Lehrlinge sind fast zur Hälfte auf drei, traditionell weibliche, Lehrberufe mit tendenziell schlechten beruflichen Entwicklungsperpektiven und geringen Einkommenschancen beschränkt. Dass die Lehrberufswahl insbesondere von Mädchen und jungen Frauen stärker von geschlechtsstereotypen Einstellungen bestimmt wird und nicht aufgrund der je individuellen Interessen und Fähigkeiten

getroffen wird, bringt nicht nur individuelle Nachteile, sondern bedeutet natürlich auch, dass hier Fachkräftepotential ungenutzt bleibt.

Es existiert in Österreich weder eine eindeutige Definition des Qualitätsbegriffs für die duale Ausbildung noch eine abschließende Verständigung zu den Qualitätsfaktoren und –indikatoren. In der Schweiz und in Deutschland haben hier in den letzten Jahren umfassende Reformen stattgefunden und es wurden Methoden und Konzepte zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in der betrieblichen Ausbildung entwickelt.

Damit die Qualität in der dualen Ausbildung gesichert bzw erhöht werden kann, müssen input-, prozess- und outcomeorientierte Modelle und Instrumente entwickelt werden, die auf die Unterschiedlichkeit in der dualen Berufsausbildung Rücksicht nehmen. Dies wird im vorliegenden Entwurf nur unzureichend berücksichtigt.

Seitens des ÖGB und der BAK wird es daher zur Qualitätssicherung in der dualen Ausbildung als unumgänglich erachtet, ein Qualitätsverständnis in der dualen Berufsausbildung zu klären und detaillierte Qualitätskriterien im BAG zu normieren, die messbar und deren Einhaltung überprüfbar sind.

Es bedarf daher folgender Maßnahmen:

- Berufsprofile und Berufsbilder müssen vergleichbare inhaltliche Ausdifferenzierungen aufweisen und nachweislich auf Bedarfe in der beruflichen Praxis reagieren. Prüfungsfragen und –methoden müssen die berufsrelevanten Inhalte valide und verlässlich feststellen und messen.
- Die Berufsbilder in der aktuellen Form sind wenig detailliert und wenig handlungsanleitend ausgestaltet. Vielmehr muss ein hoher Interpretationsaufwand geleistet werden, um eine Übersetzung in konkretes Ausbildungshandeln zu ermöglichen. Es sollten daher stärker handlungsanleitende, beispielgebende Begleitmaterialien zu den Verordnungen erstellt werden.
- Im Rahmen der Lehrabschlussprüfungen bedarf es eines systematisch abgestimmten Prüfungshandelns, das auf die als qualitätsrelevant eingeschätzten Elemente der Ausbildung abgestimmt ist und tatsächlich aktuelle, berufsrelevante Handlungsfähigkeit zum Gegenstand hat. Weiters sollte eine entsprechende Qualifizierung von Prüfer/innen implementiert werden und diese durch Handbücher und Prüfungskataloge unterstützt werden.
- Entwicklung von Qualitätssicherungsmethoden, - konzepten und –instrumenten, die abgestellt auf Branchen und Betriebsgrößen den Unternehmen bei der qualitätsvollen Ausbildung als Unterstützung dienen.
- Bei der Entwicklung von betrieblichen Qualitätsstrategien sollten Betriebe im Rahmen von Coachingangeboten unterstützt werden.

- Um die Einhaltung der normierten Qualitätskriterien überprüfen zu können, sollte eine unabhängige Qualitätssicherungsagentur implementiert werden.
- Darüber hinaus sind auch ein Ausbau und eine Intensivierung der Berufsorientierung sowie Bildungs- und Berufsberatung notwendig. Diese sollte möglichst frühzeitig beginnen.
- Wenn sich Jugendliche in der betrieblichen Berufsausbildung befinden, sind Entscheidungen über den weiteren Bildungsweg bereits längst getroffen. Berufsorientierung erweist sich dann als besonderes wirksam, wenn sie als eigener Ge genstand und zeitgerecht angeboten wird.
- Maßnahmen zur frühzeitigen Wahrnehmung und besseren Bewältigung individueller Ausbildungsprobleme sind zur präventiven Vermeidung von Ausbildungabbrüchen sowie zur Erhöhung der Antritts- und Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen erforderlich.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung und –bereitschaft von Betrieben sind im Entwurf zwar im Rahmen einer Vergabe von Beihilfen vorgesehen, diese gehen aber zu wenig weit. Der ÖGB und die BAK regt daher die Einführung einer Ausbildungsumlage an, da diese jedenfalls ein geeignetes Mittel darstellt, um die Ausbildungskosten zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben zu verteilen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs merken der ÖGB und die BAK folgendes an:

Zu Z 1 bis Z 7 und Z 9 bis Z 10 (§ 19c Abs 1, 2 bis 4 und 8, § 19d Abs 4, § 19e Abs 2, § 19g Abs 4, § 31b Abs 1 und 31c des Entwurfs):

Zur Formulierung in § 19c Abs 1 erster Satz des Entwurfs „...geeignete Einrichtungen...“ halten der ÖGB und die BAK fest, dass sich weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen erschließen lässt, was unter dem Begriff „Einrichtungen“ zu verstehen ist. Eine Definition dieses Begriffes wäre daher erforderlich, da jedenfalls gewährleistet sein muss, dass diese „Einrichtung“ zB über die Berechtigung verfügt Lehrlinge auszubilden, bestimmte Zertifizierungen vorweisen kann bzw. festzulegende Qualitätskriterien erfüllt.

Die Erweiterung der Förderarten um den neuen Tatbestand des § 19c Abs 1 Z 8 des Entwurfs wird, wie bereits angeführt, seitens des ÖGB und der BAK grundsätzlich begrüßt.

In § 31c Abs 1 des Entwurfs wird von „Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ und in § 31c Abs 2 des Entwurfs von „Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen“ gesprochen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und sicherlich ein geeignetes Mittel zur Erreichung erhöhter systemischer Ausbildungsqualität. Problematisch

könnte allenfalls sein, wenn sich diese Beratungsleistungen allein auf eine psychologische oder pädagogische Diagnostik beschränken würden, da diese keine in die Zukunft gerichteten und lösungsorientierten Befunde liefert. Vielmehr müsste eine entsprechende Beratung für Ausbildungsverantwortliche und vielmehr noch für Lehrlinge im Hinblick auf die angezeigte Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Anforderungen bei der Lehrabschlussprüfung erfolgen. Damit eng verbunden ist auch, dass Beratung bzw die dabei eingesetzten Verfahren bei individueller Beratung von jungen Menschen keinesfalls defizitorientiert ausgerichtet sein dürfen und weiters etwaig bestehender Diskriminierungen auf individueller und struktureller Ebene aktiv entgegen zu treten haben.

Aus frauenpolitischer Sicht sollte eine derartige Förderung aktiv zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von weiblichen Lehrlingen, zur Ausbildungsbegleitung von weiblichen Lehrlingen in den männlich dominierten Berufsfeldern (Vermeidung von Drop-outs) genutzt werden. Aktive Unterstützungsangebote für Betriebe, die Interesse haben, weibliche Lehrlinge in nicht-traditionellen Bereichen auszubilden durch Einrichtungen, die das dafür notwendige Know-How und einschlägige Erfahrungen mitbringen, wären notwendig. Ein Ansatz wäre nach Ansicht des ÖGB und der BAK, bisherige Projekte und Erfahrungen in diesem Bereich zu nutzen und ein Gesamtpaket mit der Unterstützung der nicht-traditionellen Lehrberufswahl auf verschiedenen Ebenen zu schnüren.

Weiters würden es der ÖGB und die BAK auch als sinnvoll ansehen, dass im Zusammenhang mit der Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen explizit auch die Förderung von Maßnahmen für qualitätsgesicherte Fachkräftequalifizierung (Erwerb von Lehrabschlüssen) in diese Förderart aufgenommen wird.

Auch wäre nach Ansicht des ÖGB und der BAK vor allem bei Maßnahmen, die zum erfolgreichen Absolvieren der Lehrabschlussprüfung führen sollen, festzulegen, dass vor Vergabe von Förderungen geklärt werden muss, worin die Gründe für das nicht Bestehen der Lehrabschlussprüfung liegen (mangelnde Vorbereitung durch den Prüfling, mangelnde unzureichende Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse durch den ausbildenden Betrieb, unklare und/oder unzeitgemäße fachliche Fragen von Seiten der Prüfungskommission usw). Nur auf Basis einer gezielten Analyse kann eine gezielte Förderung entwickelt werden. Auch hier weisen der ÖGB und die BAK nochmals darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Qualitäts- und Prüfungsstandards unabdingbar ist, um das Ziel einer standardisierten Lehrabschlussprüfung zu erreichen.

Der ÖGB und die BAK halten fest, dass von „Schnupperpraktika“, wie sie in den Erläuterungen erwähnt werden, jedenfalls deutlich Abstand zu nehmen ist, sofern diese nicht vollständig schulrechtlich und damit schulverantwortlich abgesichert sind. Schon die bestehenden Systeme bieten keinen ausreichenden Schutz vor unzulässiger Kinderarbeit. Außerdem dienen „Schnupperpraktika“, die vor Beginn eines Lehrverhältnisses absolviert werden, in der Praxis in vielen Fällen der Verlängerung der Probezeit. Der ÖGB und die BAK sind hierzu der Ansicht, dass die derzeit geltende dreimonatige Probezeit ausreichend Zeit für ein gegenseitiges „Kennenlernen“ bietet.

Da nach § 19c Abs 2 iVm § 31c des Entwurfes geplant ist, die Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzulegen, müssen der ÖGB und die BAK davon ausgehen, dass ausdrücklich keine Befassung des Föderausschusses gewünscht wird. Der ÖGB und die BAK sind allerdings der Ansicht, dass die Forderungen zur Gewährleistung der Wahrung der Interessen der Mitglieder in der sozialpartnerschaftlichen Kompetenz verbleiben sollten.

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollte die neue Förderart in § 19c Abs 1 BAG aufgenommen werden, allerdings muss sie in die Kompetenz des Föderausschusses fallen.

Zu Z 8 (§ 23 Abs 11 des Entwurfes):

Der ÖGB und die BAK begrüßen im Sinne der Stärkung des lebensbegleitenden Lernens die geplante Einführung einer eindeutigen Rechtsgrundlage zur Anerkennung informell und non-formal erworbener Fertigkeiten und Kenntnisse, da es in der heutigen Wissengesellschaft dringend notwendig ist, attraktive und durchlässige Bildungsabschlussmöglichkeiten zu schaffen, den Facharbeitermangel einzudämmen und Personen mit bereits informell oder non-formal erworbenem Wissen entsprechend arbeits- und sozialrechtlich abzusichern.

Aus den Beratungen sind dem ÖGB und der BAK bekannt, dass oftmals Frauen insbesondere auch in technischen Berufen zwar gleichrangig mit Lehrabsolventen eingesetzt werden, jedoch mangels anerkannter formaler Qualifikationen (wie Lehrabschlussprüfung bzw absolvierte Lehre) als Hilfskraft in das Lohnschema des geltenden Kollektivvertrages eingestuft werden. Wird es den betreffenden Personen aber durch die Anerkennung ihrer Fähigkeiten erleichtert, die formellen Nachweise zu erbringen, kann eine entsprechende Einstufung erreicht werden. Auch für Migrantinnen, die einschlägige, aber in Österreich nicht anerkannte Fachausbildungen im Ausland absolviert haben, kann dies eine Möglichkeit darstellen, zu einem Fachabschluss in Österreich zu kommen. Dies könnte auch Dumpingbestrebungen mancher Betriebe erschweren.

Die geplante Bestimmung des § 23 Abs 11 des Entwurfes muss aber im Zusammenhang mit den anderen bereits bestehenden Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung und über die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen mit der Lehrabschlussprüfung gesehen werden. Nach § 23 Abs 10 BAG geltende Fassung haben Prüfungsgeber/innen grundsätzlich die theoretische Prüfung abzulegen, wenn die Lehrlingsstelle nicht festlegt, dass die theoretische Prüfung teilweise oder zur Gänze entfällt. Da diese Bestimmung nach dem Entwurf bestehen bleiben würde, müssten Lehrabschlussprüfungswerber/innen im Antrag auf ausnahmsweise Zulassung der Lehrabschlussprüfung sowohl beantragen, dass die theoretische Prüfung teilweise oder gänzlich entfällt, als auch, dass die praktische Prüfung teilweise oder gänzlich entfällt. Verbleibende Prüfungsteile der theoretischen Lehrabschlussprüfung müssen vor einer Lehrabschlussprüfungskommission abgelegt werden. Nach § 27a Abs 3 BAG ist unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich einer ausländischen Berufsausbildung vom Bundesminister für

Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Zulassung zur „verkleinerten Lehrabschlussprüfung“ festzulegen, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlussprüfung abzulegen sind; auch diese „verkleinerte Lehrabschlussprüfung“ ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

So wie seitens des ÖGB und der BAK die Formulierung des § 23 Abs 11 erster Satz des Entwurfs verstanden wird, wären verbleibende Prüfungsteile der praktischen Prüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs 5 und 6 BAG auch vor einer Lehrabschlussprüfungskommission abzulegen.

Nach § 23 Abs 11 zweiter Satz des Entwurfs kann im Falle von Qualifizierungsmaßnahmen, die durch qualitätssichernde Maßnahmen begleitet werden, der Nachweis der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung auch durch sonstige Qualitätsfeststellungen, wie zB im Wege einer Arbeitsprobe am Arbeitsplatz erfolgen. Nach dem Verständnis des ÖGB und der BAK kann damit der verbleibende Prüfungsteil ohne Lehrabschlussprüfungskommission beurteilt werden.

Dazu halten der ÖGB und die BAK fest, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die theoretische Prüfung vor einer Kommission abzulegen ist, die praktische Prüfung allerdings nicht. So könnte die Lehrlingsstelle entscheiden, dass eine/e Prüfungswerber/in einen Teil bzw die theoretische Prüfung vor der Kommission ablegen muss und im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme eine Arbeitsprobe am Arbeitsplatz für die praktische Prüfung reicht. Sinnvoller wäre es hier beide Prüfungen bzw Prüfungsteile vor einer Kommission abzulegen.

Weiters sehen es der ÖGB und die BAK als erforderlich an, zu regeln, welche Kriterien für die Anrechnung gelten. Die Einbindung von Arbeitnehmervertreter/innen bei der Festlegung dieser Kriterien ist dabei unerlässlich. Ebenso wäre es notwendig die „sonstigen Qualitätsfeststellungen“ wie zB die Arbeitsprobe genauer zu definieren. Die Kriterien dafür sollten bundesweit einheitlich festgelegt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Qualitätsfeststellungen bzw Arbeitsproben abgenommen werden, die von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind. Auch sind Standards für die Qualifizierungsmaßnahmen selbst bzw für die diese Maßnahmen durchführenden Einrichtungen erforderlich.

Unklar ist nach Ansicht des ÖGB und der BAK, welche Personen diese „sonstigen Qualitätsfeststellungen“ bzw Arbeitsproben abnehmen und beurteilen dürfen. Diese Personen müssten selbst fachlich einschlägig ausgebildet sein und über eine Ausbilderqualifikation verfügen.

Der ÖGB und die BAK halten weiters fest, dass die Arbeiterkammern das Recht haben, für Lehrabschlussprüfungskommissionen Vorsitzende und Beisitzer/innen zu nominieren. Durch den Wegfall der Kommission entfällt auch das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer/innenvertretungen bei der Festlegung über das Ergebnis einer Lehrabschlussprüfung.

Der ÖGB und die BAK sprechen sich daher dafür aus, anstelle des im Entwurf enthaltenen § 23 Abs 11 die bestehende Bestimmung des § 23 Abs 10 BAG wie folgt zu erweitern:

„Auf Antrag des Prüfungswerbers gemäß Abs 5 und 6 hat die Lehrlingsstelle festzulegen, dass bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung und bzw oder die praktische Prüfung teilweise oder zur Gänze entfällt, wenn dies aufgrund des vom Prüfungswerber glaubhaft gemachten Qualifikationserwerbs – allenfalls auch im Zusammenhang mit der erfolgreichen Absolvierung eines Vorbereitungskurses gemäß § 13 Abs 7 oder sonstiger vom Landes-Berufsausbildungsbeirat befürworteter Maßnahmen – und im Hinblick auf den im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlussprüfung sachlich vertretbar ist. Die Grundsätze der Glaubhaftmachung des Qualifikationserwerbs bzw deren Anerkennung sind bundesgesetzlich zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung werden diese vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einvernehmlich festgelegt.“

Mit dieser Formulierung wäre ein sozialpartnerschaftliches Vorgehen gesichert und die angesprochene bundesgesetzliche Regelung (Anerkennungsgesetz) würde sicherstellen, dass in dieser wichtigen Frage eine bundeseinheitliche Vorgangsweise angestrebt wird. Auch entspricht diese Formulierung dem Wunsch des ÖGB und der BAK auf sozialpartnerschaftliche Mitwirkung in dieser bildungspolitisch wichtigen Frage.

Der ÖGB und die BAK erlauben sich grundsätzlich noch anzumerken, dass in diesem Entwurf zur Novelle des BAG höchst notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht abgebildet sind. Gerade diese würden aber aus Sicht des ÖGB und der BAK dazu führen, dass die duale Ausbildung eine Imagestärkung erfährt. Dass monetäre Steuerungsversuche allein nicht zur Qualitätssicherung beitragen können, haben die vergangenen Jahre gezeigt. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK bedarf es daher keiner weiteren finanziellen Unterstützung für Lehrbetriebe wie nach dem derzeitigen „Gießkannenprinzip“, es bedarf aktiver Unterstützung der Jugendlichen in Richtung Coaching bzw von Konfliktlösungsstrategien zwischen Lehrbetrieben und Jugendlichen, damit die Lehrzeit auch tatsächlich absolviert und die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt werden kann. Und es bedarf der Normierung von Qualitätskriterien, die von unabhängiger Stelle zu messen und zu überprüfen sind, um Qualität in der Lehrlingsausbildung zu gewährleisten.

Abschließend stellen der ÖGB und die BAK noch mit Bedauern fest, dass auch in dieser BAG-Novelle keine Regelung bezüglich der Anrechnung von schulischen Abschlüssen bzw Schulzeiten auf die Lehrabschlussprüfung bzw auf Lehrzeiten enthalten ist. Bis zum „Auslaufen“ der Verordnung nach § 28 BAG durch Lehrplanänderungen war klar geregelt, dass der erfolgreiche Abschluss bestimmter Schulen bzw bestimmter Schuljahre, die Lehrabschlussprüfung in bestimmten Lehrberufen bzw bestimmte Lehrzeiten ersetzten. Diese Regelungen garantierten allen Betroffenen Rechtsicherheit und verhinderten, dass einmal Erlerntes nicht noch einmal vermittelt und die Ausbildungszeit nicht unnötig verlängert wurde.

Seite 10

Der ÖGB und die BAK fordern daher zum Schutz junger Arbeitnehmer/innen sowie zur Verbesserung des österreichischen Bildungssystems die Schaffung klarer gesetzliche Regelungen dh eine Neuordnung des § 28 BAG sowie die anschließende Erlassung einer entsprechenden Verordnung, in der klar definiert wird, welche Schulabschlüsse welche Lehrabschlussprüfungen und Lehrjahre und welche Schuljahre welche Lehrzeiten ersetzen.

Der derzeit vorliegende Vorschlag einer Neuformulierung des § 28 BAG des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend („Zweite Fassung“) wäre nach Ansicht des ÖGB und der BAK mit entsprechenden Erläuterungen akzeptabel und es wird seitens des ÖGB und der BAK daher ersucht, diesen Vorschlag in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Der ÖGB und die BAK ersuchen, die genannten Anmerkungen und Einwendungen zu berücksichtigen.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin
F.d.R.d.A.

Bernhard Achitz
Leitender Sekretär
F.d.R.d.A.

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.